

Cronberger Anzeiger

Anzeigebblatt für Cronberg.
Schönberg und Umgegend.



Amtliches Organ der Stadt
* Cronberg am Taunus. *

Abonnementspreis pro Monat nur 50 Pfennig frei ins
Haus. Mit der achtseitigen belletristischen Wochenbeilage
„Illustriertes Unterhaltungsblatt“

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag abends.
Inserate kosten die 5spaltige Petitzeile oder deren
Raum 15 Pfg. Bei Wiederholungen hoher Rabatt.

Für Mitteilungen aus dem Leserkreise, die von allgemeinem Interesse sind, ist die
Redaktion dankbar. Auf Wunsch werden dieselben auch gerne honoriert.

Redaktion, Druck und Verlag von Adam Andrée.
Geschäftslokal: Ecke Hain- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 104

Nr. 29

Donnerstag, den 11. März abends

27. Jahrgang 1915.

Tagesbericht vom Kriegsschauplatz.

Mitteilung der obersten Heeresleitung. Großes Hauptquartier, 11. März, vormittags. (W. B. Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz. Ein englischer Flieger warf über Menin Bomben ab. Erfolg hatte er nur mit einer Bombe, mit der er 7 Belgier tötete und 10 verwundete. Die Engländer griffen gestern unsere Stellungen bei Neufchâtel an, sie drangen an einzelnen Stellen in das Dorf ein. Der Kampf ist noch im Gange. Ein engl. Vorstoß bei Givenchy wurde abgeschlagen. In der Champagne richteten die Franzosen zwei Angriffe gegen den Waldzipsel, östlich von Souain, aus dem sie vorgestern geworfen waren; beide Angriffe wurden blutig abgewiesen. Die Kämpfe um den Reichsackerkopf in den Vogesen wurden gestern wieder aufgenommen.

Oestlicher Kriegsschauplatz. Westlich von Sereje nahmen wir den Russen 600 Mann, 3 Geschütze u. 2 Maschinengewehre ab. Ein erneuter Durchbruchversuch der Russen, südlich von Augustow endete mit der Vernichtung der dort eingesetzten russischen Truppen. Im Kampfe nordwestlich von Ostrolenka blieben unsere Truppen siegreich. Die Russen ließen 6 Offiziere 900 Mann und 8 Maschinengewehre in unseren Händen. Unsere Angriffe nördlich und nordwestlich von Prasnyz machten weitere Fortschritte. Im Kampfe nordwestlich von Nowo Miasno machten wir wieder 1660 Gefangene.

Notales.

* Das Prinzenpaar Friedrich Carl von Hessen hat sich nach Kiel begeben, um der Familie des Prinzen Heinrich von Preußen einen kurzen Besuch zu machen. Am Sonntag gedenkt das Prinzenpaar hierher zurückzukehren. Die beiden jüngsten Prinzen sind für die Dauer der Abwesenheit der Eltern mit der Hofdame, Frln. v. Hiddessen, nach Darmstadt, zum Besuche des Großherzoglichen Hofes.

* Die Stadt Cronberg hat bekanntlich von ihrem Ackerlande zum Bebauen zur Verfügung gestellt und hofft damit den Bedürfnissen der Einwohnerschaft, soweit sie sich auf Kartoffeln und Gemüse beziehen, begegnet zu sein. Die Meldungen, um Ueberlassung solchen Geländes sind bisher nur spärlich eingegangen, und es wird deshalb erneut aufgefodert, daß sich Liebhaber für Kartoffel- und Gemüse-Land auf dem „Schäfersfeld“ unverzüglich beim Bürgermeisteramt melden.

* Ueber die Pflanzung von Gemüse für die bevorstehende Saison wird am nächsten Sonntag den 14. März Herr Obergärtner Schleffel aus Destrich, auf Veranlassung des Obst- und Gartenbauvereins, sprechen. Es wird sehr interessant sein, über diesen Zweig der Volksernährung, in schwerer Kriegszeit, von einem so bewährten Praktiker reden zu hören. Zu wünschen wäre, daß der Vortrag von seiten der hiesigen Einwohner recht zahlreich besucht würde.

* Am Sonntag den 14. März, nachm. 4 Uhr, veranstaltet die hiesige Kriegsfürsorge einen Vortrag verbunden mit einer praktischen Unterweisung über das Kochen in der „Kochliste“, auf welchen wir alle wirtschaftlich tüchtigen Hausfrauen aufmerksam machen. Die Kochliste, welche kostenlos herzustellen ist aus einer einfachen Holzliste, spart ersens Zeit, weil das Kochen nicht beaufsichtigt zu werden braucht; zweitens Brennmaterial, weil die Speisen ohne Feuer weiterkochen; drittens Nährstoffe, denn es kann beim Kochen nichts verdampfen. Die Kochliste ist praktisch für jeden Haushalt, aber ganz unentbehrlich für Frauen, die tagsüber auf Arbeit gehen.

* Der Rechnungsvoranschlag der Stadt Wiesbaden sieht eine Erhöhung der Gemeindesteuer von 100% auf 125% der Staatseinkommensteuer für das neue Rechnungsjahr vor. I

* Am nächsten Montag treten im Kreise (ausschließlich der Stadt Bad Homburg), die Vorschriften über die Brotarten in Kraft; sie bestimmen, daß Brot, Bröckchen (Weißbrot) und Mehl vom 15. März ab nur gegen Abgabe von Abschnitten der Brotkarte verkauft werden darf. Die Brotarten gelten in allen Orten des Kreises, auch in Homburg, sodaß man auf Grund einer in Oberursel ausgegebenen Brotkarte auch Brot in Homburg und umgekehrt kaufen darf. Die Karten werden von den Bürgermeistern ausgeben und gelten für 2 Wochen. Die sogenannten Selbstversorger (das sind Landwirte, die von ihrem Getreide pro Kopf 9 Kilogramm zurückbehalten durften) erhalten selbstverständlich keine Brotkarten, ebenso Kinder unter 1 Jahr nicht.

* Die preussischen Schulbehörden ordneten an, daß überall, wo Bedarf vorhanden ist, die Schulkinder der vier letzten Schuljahre zur Feldbestellung von der Schule zu beurlauben sind. Wenn dadurch der Unterricht ganzer Klassen ausfallen muß, ist der Schulinspektor zu benachrichtigen. Die gleiche Verfügung erging im Großherzogtum Hessen.

Der Krieg.

Berlin, 10. März. (W. B. Amtlich.) Einer Bekanntmachung der britischen Admiralität zufolge ist das deutsche Unterseeboot „U 20“ durch den englischen Zerstörer „Ariel“ gerammt und zum Sinken gebracht worden. Die Besatzung ist gerettet. Der stellvertretende Chef des Admiralsstabes: Behndt.

Großes Hauptquartier, 10. März 1915, vormittags. (W. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Gefechtstätigkeit war durch Schnee und starken Frost eingeschränkt, in den Vogesen fast behindert.

Nur in der Champagne wurde weiter gekämpft.

Bei Souain blieben bayrische Truppen nach lang andauerndem Handgemenge siegreich.

Nordöstlich von Le Mesnil drang der

Feind an einzelnen Stellen vorübergehend in unsere Stellungen ein. In erbittertem Nahkampfe, bei dem die zur Unterstützung herangezogenen französischen Reserven durch unseren Gegenstoß am Eingreifen verhindert wurden, warfen wir den Gegner entgültig aus unseren Stellungen.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Ein erneuter Versuch der Russen bei Augustow durchzubrechen, mißlang.

Der Kampf nordwestlich Ostrolenka dauert noch an.

Die Gefechte nordwestlich und westlich von Prasnyz nehmen weiter einen für uns günstigen Verlauf. Ein Angriff von uns nordwestlich von Nowomiasno machte Fortschritte.

Mit den heute und an den letzten Tagen gemeldeten Kämpfen ist die „Winterschlacht in der Champagne“ soweit zum Abschluß gebracht, daß kein Widerauflauern mehr an dem Ergebnis etwas zu ändern vermag. Die Schlacht entstand, wie hier schon am 17. Februar mitgeteilt wurde, aus der Absicht der französischen Heeresleitung, den in Masuren arg bedrängten Russen in einem ohne jede Rücksicht auf Opfer angelegten Durchbruchversuch, als dessen nächstes Ziel die Stadt Vouzier bezeichnet war, Entlastung zu bringen. Der bekannte Ausgang der Masurenschlacht zeigt, daß die Absicht in keiner Weise erreicht worden ist. Aber auch der Durchbruchversuch selbst darf heute als völlig und kläglich gescheitert bezeichnet werden. Entgegen allen Angaben in den offiziellen französischen Veröffentlichungen ist es dem Feinde an keiner Stelle gelungen, auch nur den geringsten nennenswerten Vorteil zu erringen.

Wir verdanken dies der heldenhaften Haltung unserer Truppen, der Umsicht und Beharrlichkeit ihrer Führer, in erster Linie dem Generalobersten v. Einem, sowie den kommandierenden Generalen Riemann und Fled. In Tag und Nacht ununterbrochenen Kämpfen hat der Gegner seit dem 16. Februar nacheinander mehr als sechs voll aufgestellte Armeekorps und ungeheure Massen schwerer

Artilleriemunition eigener und amerikanischer Fertigung, oft mehr als 100 000 Schuß in 24 Stunden, gegen die von zwei schwachen rheinischen Divisionen verteidigte Front von acht Kilometer Breite geworfen. Unerfütterlich haben die Rheinländer und die zu ihrer Unterstützung herangezogenen Bataillone der Garde und anderer Verbände dem Ansturm sechsfacher Ueberlegenheit nicht nur standgehalten, sondern sind ihm oft genug mit kräftigen Vorstößen zuvorgekommen. So erklärt sich, daß, trotzdem es sich hier um reine Verteidigungskämpfe handelte, doch mehr als 2450 unverwundete Gefangene, darunter 35 Offiziere, in unseren Händen blieben. Freilich sind unsere Verluste einem tapferen Gegner gegenüber schwer. Sie übertreffen sogar diejenigen, die die gesamte, an der Masurenchlacht beteiligten Kräfte erlitten, aber sie sind nicht umsonst gebracht. Die Einbuße des Feindes ist auf mindestens das Dreifache der unsrigen, d. h. auf mehr als 45 000 Mann zu schätzen. Unsere Front in der Champagne steht fester als je. Die französischen Anstrengungen haben keinerlei Einfluß auf den Verlauf der Dinge im Osten auszuüben vermocht. Ein neues Ruhmesblatt hat deutsche Tapferkeit und deutsche Zähigkeit erworben, das sich demjenigen, das fast zu dersel-

ben Zeit in Masuren erkämpft wurde, gleichwertig anreicht.

Oberste Heeresleitung.

Aufklärung über die Kriegsanleihe.

„Werbetätigkeit auf dem flachen Lande“ wird in einer Zuschrift an die „Frankfurter Zeitung“ mit folgenden Ausführungen empfohlen:

„Gar viele, wenn nicht die meisten ländlichen Sparkassen meiner Gegend haben sich bei der ersten Kriegsanleihe nicht beteiligt; dasselbe ist bei sehr vielen Leuten mittlerer und kleinerer Verhältnisse der Fall. Die Ursache dieser Nichtbeteiligung ist meines Erachtens darin zu finden, daß die Vorstände dieser Kassen wie die Bewohner dieser Orte über den Wert und die Bedeutung der Kriegsanleihe nicht so aufgeklärt wurden, wie dies im Interesse der Anleihe selbst und des Vaterlandes notwendig geworden wäre. Wenn auch die Presse sehr belehrend und aufklärend wirkt, so liest der Dorfbewohner entweder solche Artikel gar nicht, oder er ist mißtrauisch und hält zurück. Als Beweis hierfür möchte ich die häufigen Aufforderungen in den Zeitungen anführen, das Gold abzuliefern. Gar wenig Erfolg hatten die Aufforderungen in

den Zeitungen; erst als die kleineren Leute durch Vertrauenspersonen, Pfarrer, Leute usw. mündlich belehrt und aufgeklärt wurden, erfolgte die Ablieferung des Goldes aus allen Orten in überraschend hohen Beträgen. Diese Goldablieferung beweist gleichzeitig auch zur Genüge, wie viel Geld in den einzelnen Ortschaften, bei einzelnen Bewohnern noch steckt, das bei vorsichtiger, mündlicher Aufklärung und Belehrung in Kriegsanleihen angelegt werden könnte und wohl auch angelegt worden wäre. Hier ist also jetzt bei der zweiten Kriegsanleihe einzusetzen. Mündliche, aufklärende Propaganda auf dem Lande tut not. Geistliche, Lehrer, Vertrauenspersonen anderer Berufe haben jetzt hier eine wichtige Pflicht für das Ganze zu erfüllen.“

Zeichnet die Kriegs-Anleihe!

Veretags-Zeitung.

Männerturnverein E. F. Samstag den 13. März, abends
Versammlung im Vereinslokal (Grüner Wald). Ausgabe
der Diplome vom Gauert im Reckheim. Mitteilungen aus
dem Felde. Verschiedenes.

Verordnung über die Einschränkung des Brot- und Mehlerverbrauchs.

Auf Grund der §§ 34 und 36 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 35) wird mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Bezirk des Obertaunuskreises mit Ausnahme der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe angeordnet:

§ 1.

Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur auf Grund von Ausweisen (Brotkarten) erfolgen, die vom Kreiskommunalverband des Obertaunuskreises ausgegeben oder zugelassen sind. Zugelassen sind diejenigen der Stadt Bad Homburg.

Mehl im Sinne dieser Bestimmung ist Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl.

§ 2.

Jede Brotkarte gilt für 2 Kalenderwochen nach Maßgabe des Ausdrucks.

Die Verwendung der Brotkarte außerhalb dieser Geltungszeit ist untersagt. Jedem Haushaltsvorstande, der nicht zu den Selbstversorgern (§ 4a der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 und Kreisausschuß-Verordnung vom 26. Februar d. Js. Kreisblatt Nr. 18) gehört und von der darin vorgesehenen Befugnis Gebrauch macht, werden soviel Wochenausweise (Brotkarten) zugeteilt, wie die Haushaltung Mitglieder hat. Für Kinder unter 1 Jahr werden Brotkarten nicht zugeteilt. Der Haushaltsvorstand ist verpflichtet, den von ihm nicht unterhaltenen Haushaltsmitgliedern auf deren Verlangen ihre Brotkarten auszuhändigen.

§ 3.

Zum Empfang der Brotkarten ist nur berechtigt, wer im Obertaunuskreis polizeilich gemeldet ist.

§ 4.

Jede Brotkarte enthält Abschnitte, die zusammen die jeweilig für zwei Wochen einer Person zustehenden Menge von Mehl oder Brot entsprechen.

Bei der Entnahme von Brot und Mehl hat der Inhaber die Brotkarte vorzulegen. Der Veräußerer hat die Abschnitte, die der veräußerten Gewichtsmenge entsprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen.

Jeder Abschnitt entspricht der Menge von 500 Gramm Mehl oder einem Zweipfunderlaib (850 Gramm) Roggenbrot oder 600 Gramm Weißbrot (Brötchen) oder 600 Gramm Zwieback.

§ 5.

Die Brotkarten und deren einzelne Abschnitte dürfen gegen Entgelt nicht auf andere übertragen werden.

§ 6.

Die Zuteilung der Brotkarten erfolgt durch die Ortsbehörde bzw. durch die von dieser bekannt gegebenen Stellen.

Bei Fortzügen nach einem anderen Kreis haben die Fortziehenden diejenigen Brotkarten, die für die Zeit nach dem Verzuge gelten, an die Ortsbehörde bzw. die hierzu bestimmten Stellen zurückzugeben.

§ 7.

Bei Ausgabe neuer Brotkarten sind die sämt-

lichen Karten der abgelaufenen Wochen mit den nicht verwendeten Abschnitten an die Ortsbehörde bzw. die v. n. dieser bestimmten Stellen abzugeben.

§ 8.

Wer Brot verkauft, das er nicht selbst herstellt, hat die von ihm für dieses Brot abgetrennten Abschnitte dem Hersteller des Brotes auszuhändigen und zwar derart, daß der Hersteller spätestens am Montag vormittag in den Besitz der auf die zwei vorausgehenden Wochen entfallenden Abschnitte gelangt.

Die Hersteller von Brot haben die in ihrem Betrieb abgetrennten oder gemäß Absatz 1 ihnen ausgehändigten Abschnitte in verschlossenen Umschlägen bei der Ortsbehörde bzw. den von dieser bestimmten Stellen an jedem zweiten Montag für die zwei vergangenen Wochen abzuliefern. Auf den Umschlägen haben die Abliefernden ihren Namen, ihre Adresse, die Bezeichnung der zwei vergangenen Wochen, die Aufschrift „Abschnitte für Brot“ und die Zahl der Abschnitte zu vermerken.

§ 9.

Die Veräußerer von Mehl haben die bei der Veräußerung abgetrennten Abschnitte an jedem zweiten Montag für die vergangenen zwei Wochen in verschlossenen Umschlägen bei der Ortsbehörde bzw. den von dieser bestimmten Stellen abzuliefern. Auf den Umschlägen haben die Abliefernden ihren Namen, ihre Adresse, die Bezeichnung der zwei vergangenen Wochen, die Aufschrift „Abschnitte für Mehl“ und die Zahl der Abschnitte zu vermerken.

§ 10.

Auch beim Zwischenhandel in Brot und Mehl muß jeweils der Käufer dem Verkäufer die entsprechende Anzahl Brotkarten übergeben.

§ 11.

Wer Brot oder Mehl verkauft, hat ein besonderes Buch zu führen, aus dem getrennt für Brot und Mehl ersichtlich ist:

- a. Der Bestand zu Beginn des Montags jeder Woche;
- b. Zugänge im Laufe der Woche, und zwar soweit es sich nicht um Abgabe unmittelbar an den Verbraucher handelt, unter Angabe des Empfängers;
- c. Abgänge im Laufe der Woche und zwar, soweit es sich nicht um Abgabe unmittelbar an den Verbraucher handelt, unter Angabe des Empfängers.

§ 12.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die von dem Rechte Gebrauch gemacht haben, zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes das erforderliche Brotgetreide oder Mehl aus ihrem eigenen Bestande zu verwenden oder von der Eigentumsübertragung auszunehmen (Selbstversorger) dürfen Backwaren und Mehl aus Bäckereien irgend einer Art oder von Händlern nicht entnehmen. Den Bäckern und Händlern ist verboten, an diese Unternehmer, ihre Angehörigen und das Gefinde Backwaren und Mehl abzugeben. Dahingegen ist es Selbstversorgern gestattet, ihr eigenes Korn vermahlen und ihr Mehl verbäcken zu lassen oder gegen Backware umzutauschen.

Hierfür ist die Verordnung des Kreisausschusses vom 26. Februar 1915 betreffend die Regelung des Selbstverbrauchs der Landwirte an Brotgetreide Kreisblatt Nr. 18 maßgebend.

§ 13.

Krankenhäuser, Siechenhäuser und ähnliche Anstalten werden als Haushalt behandelt und erhalten demgemäß für jeden Inassen eine Brotkarte vorbehaltlich anderweitiger Regelung gemäß § 15. Beim Ausscheiden eines Inassen gilt die auf ihn entfallende Brotkarte für den an seiner Stelle aufgenommenen.

§ 14.

Für Gast-, Schank- und Speisewirtschaften und alle diejenigen Unternehmer, welche gewerbsmäßig Speisen verabfolgen, gilt folgendes:

1. Die Inhaber, ihre Familie und das Gefinde gelten als Haushaltung.
2. Für die Gäste, welche einen Tag oder länger in einer Gastwirtschaft wohnen, werden dem Inhaber Brotkarten übergeben, welche von dem Inhaber oder einem von diesem Beauftragten mit dem Namen des berechtigten Gastes zu versehen sind und nur zum Bezuge der Hälfte der einer Person jeweilig zustehenden Menge von Brot und Mehl berechnen (cf. § 4). Die Gültigkeit erlischt mit dem Verlassen der Gastwirtschaft.
3. Für Schank- und Speisewirtschaften wird die Entnahme von Brot und Mehl dahin beschränkt, daß auf die einzelne Wirtschaft an Roggen- und Weizenbrot, sowie Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstenmehl und zwar Brot und Mehl zusammen für jede Woche höchstens das siebenfache der Menge entfällt, die der Hälfte des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis einschließlich 15. Febr. entspricht.
4. a. Brot allein darf an Gäste nicht abgegeben werden.
b. In Bahnhofswirtschaften darf die Abgabe von Brot ohne Vorlegung einer Brotkarte erfolgen, wenn der Gast eine für den Fernverkehr gelöste Fahrkarte vorzeigt.
c. Die Abgabe von Brot an Gäste darf nur gegen besonderes Entgelt erfolgen.
d. Der Inhaber der Wirtschaft ist verpflichtet, zu gestatten, daß seine Gäste auch mitgebrachtes Brot verzehren.

§ 15.

Die Ortsbehörden sind befugt, mit Behörden, Anstalten oder wohltätigen Einrichtungen besondere Vereinbarungen über die Verbrauchsregelung zu treffen.

§ 16.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 44 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 35) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Auch kann gemäß § 52 derselben Bekanntmachung die Schließung des Geschäfts angeordnet werden.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 15. März 1915 in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., 3. März 1915.

Der Kreisausschuß des Obertaunuskreises.
J. B.: v. Bernus, Kgl. Landrat.

Wird veröffentlicht.

Eronberg, den 10. März 1915.

Der Magistrat.
J. B.: Schulte.

Brotpreise.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. Seite 516) werden hiernach für den Obertaunuskreis mit Ausnahme der Stadt Bad Homburg nach Anhörung von Sachverständigen und unter Hinweis auf Ziffer 1 der Kreisaußschuß-Verordnung vom 5. März 1915 betr. die Bereitung der Backwaren und den Mehlerverkauf (Kreisblatt Nr. 20) folgende Höchstpreise für Roggenbrot festgesetzt:

10g. Vierpfänderlaib	74 Pfg.
halber Laib	37 Pfg.

Diese Festsetzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Bad Homburg v. d. H., den 8. März 1915.

Der Kgl. Landrat. J. V. v. Bernus.

Wird veröffentlicht.

Der Magistrat. J. V.: Schulte.

Meldepflicht der noch nicht gemusterten unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

Beim Verziehen in eine andere Gemeinde sind die Landsturmpflichtigen ebenso zur An- und Abmeldung bei den Ortsbehörden verpflichtet wie die Militärpflichtigen.

Cronberg, den 10. März 1915.

Der Magistrat. J. V.: Schulte.

Das Jagdpachtgeld für 1914 kommt in der Zeit vom 15. März bis 15. April durch unsere Stadtkasse zur Auszahlung.

Cronberg, den 9. März 1915.

Der Magistrat.
J. V.: Schulte.

Unter dem Rindvieh des Fuhrmanns Friedrich Fleisch hieselbst, Talstraße 16, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Die Gehöftsperrung ist verhängt.

Cronberg, den 10. März 1915.

Die Polizeiverwaltung. J. V.: Schulte.

Nach dem Ergebnisse der chemischen Untersuchung der hier am 7. Januar entnommenen Proben:

Hermann Hoffmann, gemahl. Kaffee,	je Kilogr. 3.20 Mk.
Karl Gerstner, Eiermehl	1.72 "
Schade & Füllgrabe, Palmin	2. — "

Die am 1. v. M. in den Bäckereien von Philipp Hermann und von Georg Kils entnommenen je 2 Mehlsproben sind gleichfalls nicht beanstandet worden.

Cronberg, den 10. März 1915.

Die Polizeiverwaltung. J. V.: Schulte.

Prüfung der Quittungskarten.

Auch bei der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau hat der Jahresabschluß für 1914 einen großen Rückgang an Beitragsentnahmen ergeben. Dieser Einnahmerückgang ist nicht nur auf die Kriegsverhältnisse, sondern nach sicheren Anzeichen in vielen Fällen auch auf unbedachtigte Unterlassungen und Unpünktlichkeiten säumiger Arbeitgeber in der Beitragsentrichtung zurückzuführen. Dadurch entstehen für letztere leicht so hohe Rückstände, da sie sie später sowohl zum eigenen als auch zum Schaden von Versicherten und der Versicherungsanstalt kaum oder doch nur schwer werden begleichen können. Im Interesse aller Beteiligten sieht sich daher die Landesversicherungsanstalt zur Verhütung weiterer Nachteile gezwungen, die seit dem Ausbruch des Krieges ruhende Prüfung der Quittungskarten wieder aufzunehmen. Säumige Arbeitgeber sind deshalb gut darin, wenn sie die Verwendung der fälligen Beiträge in den Quittungskarten der bei ihnen beschäftigten Versicherten alsbald regeln und ständig in Ordnung halten.

Wird veröffentlicht.

Cronberg, den 9. März 1915.

Der Magistrat. J. V.: Schulte.

Die Invalidenquittungskarten

Der zum Heere eingezogenen Personen sind auf Zimmer 7 des Bürgermeisteramtes zum Umtausch vorzulegen. Besonders dringend erforderlich ist dies bei Quittungskarten, deren Ausstellung 1½ Jahr oder länger zurückliegt.

Cronberg, den 1. März 1915.

Die Polizeiverwaltung. J. V.: Schulte.

Verordnung betr. die Bereitung der Backware und den Mehlerverkauf.

Gemäß §§ 34 bis 36 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung, Kreiszeitung Nr. 9, wird für den Umfang der Obertaunuskreises mit Ausnahme der Stadt Bad Homburg v. d. H. folgendes angeordnet:

1. Roggenbrot.

Roggenbrot darf nur noch in einer Sorte gebacken und zum Verkauf gebracht werden. Zur Bereitung desselben müssen auf 80 Teile Mehl mindestens 20 Teile Kartoffelflocken, Kartoffelmehlmehl oder Kartoffelflockenmehl verwendet werden. An Stelle dieser Kartoffelpräparate können gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet werden. In diesem Falle müssen auf 90 Teile Mehl mindestens 30 Teile Kartoffeln verwendet werden. Im Uebrigen muß das Brot den Bestimmungen der Bekanntmachung des Bundesrats vom 5. Januar 1915 entsprechen. Das Brot muß mit dem Stempel des Tages, an welchem es hergestellt wird, versehen werden.

Das Brot darf erst am zweiten Tage nach seiner Herstellung zum Verkauf gebracht werden, also am Montag gebackenes Brot erst am Mittwoch.

Diese Vorschrift tritt am Montag, den 8. März ds. Js. in Kraft.

Zur Ansammlung des hierzu notwendigen Vorrats ist den Bäckern ausnahmsweise die Sonntagsarbeit von 7 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags am Sonntag, den 7. März d. J. gestattet.

Das Brot darf nur als sog. Vierpfänderlaib, zu welchem mindestens 2000 Gramm Teig eingelegt werden und sog. Zweipfänderlaib, zu welchem mindestens 1000 Gramm eingelegt werden, und welche am zweiten Tage nach der Herstellung nicht weniger wie 1700 bzw. 850 Gramm Trockengewicht haben dürfen, zum Verkauf gebracht werden.

2. Weizenbrot.

Weizenbrot und Brötchen, für welche im Uebrigen die Bestimmungen der Bekanntmachung des Bundesrats vom 5. Januar d. J. maßgebend sind, dürfen erst am Tage nach der Herstellung zum Verkauf gebracht bzw. ausgefahren werden.

Alles andere Gebäck, also insbesondere sogenanntes mürbes Gebäck, darf nicht, auch nicht im Haushalte, hergestellt werden.

3. Kuchen.

Kuchen darf an Roggen- und Weizenmehl insgesamt nicht mehr als 15 Prozent des Kuchengewichts enthalten.

4. Zwieback.

Hinsichtlich des Zwiebacks verbleibt es bei der Bekanntmachung des Bundesrats über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915. Zwieback wird nach Gewicht verkauft.

5. Mehlerverkauf.

Mehl darf von Bäckern und Händlern im Kleinverkauf nur in ein Pfund nicht übersteigenden Mengen abgegeben werden.

6. Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 44 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Außerdem können gemäß § 52 a. a. O. die zuständigen Behörden Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig erscheinen, die ihnen durch diese Verordnung auferlegt sind.

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in allen Verkaufsstellen von Brot, Gebäck und Mehl zum Ausbhang zu bringen.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden ersucht für möglichste Verbreitung dieser Vorschriften zu sorgen und die ihnen zugehenden Sonderabzüge an die Bäcker und Händler zu verteilen. Weizenbrot (Brötchen) ist bis auf Weiteres im Gewicht von 60 Gramm zu backen, sodaß auf einem Abschnitt der Brotsorte von 600 Gramm 10 Brötchen geliefert werden.

Bad Homburg v. d. H., den 5. März 1915.

Der Kreisaußschuß des Obertaunuskreises. v. Bernus.

Wird veröffentlicht.

Der Magistrat. J. V.: Schulte.

Städtische höhere Schule zu Cronberg.

Sexta bis Obertertia mit Vorschule.

Beginn des Sommersemesters am 15. April.

Zu Ostern findet die Aufnahme neuer Schüler (Knaben und Mädchen) statt. In die unterste Klasse der Vorschule können solche Kinder eintreten, die bis 1. Oktober d. J. das 6. Lebensjahr vollenden, in die übrigen Klassen diejenigen, welche genügende Reife nachweisen. Auf Wunsch wird fakultativer Lateinunterricht erteilt.

Im Interesse der Schüler wird darauf aufmerksam gemacht, daß es sich empfiehlt, den Eintritt in die höhere Schule nicht weiter als bis zum 10. Lebensjahre hinauszuschieben, da ältere Schüler in der Regel mit 14 Jahren die Schule verlassen, ohne das Ziel derselben erreicht zu haben.

Anmeldungen, denen bei schulpflichtig werdenden Kindern Geburts- und Impfschein beizufügen ist, wolle man bis zum 1. April bei Herrn Rektor Schilgen einreichen.

Cronberg, den 18. Februar 1915.

Das Kuratorium. Schulte.

Die Büros des Bürgermeisteramtes sind bis auf weiteres nur an den Vormittagen für das Publikum geöffnet.

Cronberg, 4. März 1915.

Der Magistrat.
J. V.: Schulte.

Die offiziellen Verlust-Listen

können in der Expedition des „Cronberger Anzeiger“ eingesehen werden.

Einen Segen bringt d. Frau

dem Heim, wenn sie die ihren nie ohne Kaiser's Brust-Caramellen auf die Strasse läßt. Dann bleiben Katarrhe beim Husten, Heiserkeit, Brust-Katarrh, Verschleimung, Krampf- und Keuchhusten.

Zeugnisse von Aerzten und Private. Paket 25 Pfg., Dose 50 Pfg. Achte auf die Schutzmarke 3 Tannen. Zu haben bei Carl Gerstner, Cronberg

Frankfurter Würstchen

6 er frisch eingetroffen bei Karl Gerstner

Drei-Zimmer-Wohnung

mit allem Zubehör per 1. April zu vermieten. Näh. Exp.

